



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.043/4-V/2/86

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: - 5. JUNI 1986

Ltg. 209/L-7
Ausach.

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

L-7-1986

10. April 1986

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. Juni 1986 beschlossen, gegen den im Betreff genannten Gesetzesbeschluß gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG

E i n s p r u c h

zu erheben.

Dieser Einspruch wird wie folgt begründet:

Zu § 16:

Die in Abs. 5 dieser Bestimmung vorgesehenen "Maßnahmen zur Smogbekämpfung" stellen einen Eingriff in verschiedene Kompetenztatbestände gemäß Art. 10 B-VG dar und sind aus diesem Grund verfassungswidrig. Die Bundesregierung verkennt nicht, daß die Länder zulässigerweise tatbestandsmäßig an gewisse Immissionswerte anknüpfen und diese Immissionswerte zum Ausgangspunkt ihrer Regelungen machen können, im Rechtsfolgenbereich kann allerdings der Landesgesetzgeber nur Maßnahmen vorsehen, deren Regelung in die Zuständigkeit der Länder fällt, sodaß Maßnahmen im Rahmen des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ("Kraft-

fahrwesen"), des Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG ("Straßenpolizei") oder Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG ("Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie") in einem Landesgesetz nicht vorgesehen werden können.

Abgesehen von diesen kompetenzrechtlichen Bedenken zu Abs. 5 bestehen verfassungsrechtliche Bedenken auch gegen Abs. 2 - welche Bestimmung im Entwurf noch nicht enthalten war - da in dieser Bestimmung keine hinreichenden Determinanten für die Verordnungserlassung durch die Landesregierung vorgesehen sind, sodaß es sich hierbei um eine sogenannte "formalgesetzliche Delegation" handelt, die im Lichte der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 3994, 4072, 4644 u.a.) verfassungswidrig ist.

In diesem Zusammenhang wird noch darauf hingewiesen, daß § 25 Abs. 4 ebenfalls verfassungsrechtlich fragwürdig ist, da er einen sogenannten "dynamischen Verweis" enthält: Das Außerkräfttreten des § 16 hängt von der Erlassung eines Bundesgesetzes ab.

Außerhalb des Verfahrens gemäß Art. 98 B-VG wird noch auf folgendes hingewiesen:

Zu § 6 Abs. 1, Abs. 7 und Abs. 8:

Die Bestimmungen über die Berechtigung zur Kontrolle bestimmter Feuerungsanlagen lassen bei der im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes im Zweifel gebotenen verfassungskonformen Interpretation die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung insbesondere in den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sowie des Ingenieur- und Ziviltechnikerwesens (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) unberührt (vgl. auch § 2 Abs. 1 des vorgelegten Gesetzesbeschlusses). Die Bundesregierung geht demgemäß davon aus, daß die in diesen Bestimmungen vorgesehene Bezugnahme auf die Befugnisse von Gewerbetreibenden oder Ziviltechnikern eine - verfassungsrechtlich zulässige

- statische Verweisung auf bundesgesetzliche Regelungen darstellt, und - in der Terminologie des allgemeinen Verwaltungsrechts - eine "Indienstnahme" bzw. eine "Beleihung" dieser Personen bewirkt (vgl. dazu ADAMOVICH-FUNK, Allgemeines Verwaltungsrecht², 327). Unbeschadet dessen darf die Bundesregierung jedoch darauf hinweisen, daß diese organisationsrechtliche Konstruktion im Gesetzestext deutlicher zum Ausdruck hätte kommen sollen (vgl. die in § 2 Abs. 1 Z 10 der Gewerbeordnung 1973 verwendete Formulierung "... Tätigkeiten sonstiger Personen oder Anstalten, die von der Behörde hiefür besonders bestellt und in Pflicht genommen wurden ...").

Schließlich darf die Bundesregierung darauf hinweisen, daß sie die Notwendigkeit der in § 6 Abs. 7 Z 4 und 8 des NÖ Luftreinhaltsgesetzes zusätzlich geforderten Qualifikationen nicht sieht. Sie meint vielmehr, daß auch für den vorliegenden Zweck mit jenen Qualifikationen, die für die Erlangung der Gewerbeberechtigung maßgeblich sind, das Auslangen zu finden wäre. Die erwähnten spezifischen Qualifikationserfordernisse sind der Klarheit der für diese Personengruppe insgesamt geltenden gesetzlichen Regelungen abträglich und erschweren erfahrungsgemäß die reibungslose Vollziehung.

Zu § 7:

Es fällt auf, daß die Absätze 1 und 2 - entgegen dem zugrundeliegenden Entwurf - jeweils mehrere Absätze enthalten.

Gemäß dem vorletzten Satz des Abs. 2 sollen die im § 7 Abs. 2 Z 4 angesprochenen Verordnungen auf Antrag erlassen werden.

Hiezu ist auf das Erkenntnis VfSlg. 6495 zu verweisen, nach dem es die verfassungsrechtliche Statuierung der Führungs- und Leitungsbefugnis der obersten Verwaltungsorgane (hier der Landesregierung) verbietet, die Tätigkeit dieser Organe (so etwa die Erlassung von Verordnungen) - ausgenommen den Bereich antragsbedürftige individueller Verwaltungsakte - an Anträge anderer

Stellen zu binden. Es müßte also im Gesetzestext klargestellt werden, daß die Landesregierung bei der Erlassung der Verordnungen gemäß § 7 Abs. 2 Z 4 nicht an Anträge anderer Stellen gebunden ist.

Zu § 10 Abs. 1 Z 3 und § 11 Abs. 1:

In § 10 Abs. 1 Z 3 wird das Verbrennen von Müll in bestimmten Feuerstätten verboten. § 11 Abs. 1 sieht u.a. eine Bewilligung für Müllverbrennungsanlagen vor. Diese Bestimmungen stellen insoweit einen Eingriff in Bundeskompetenzen dar, als sie auf Grund ihres Wortlautes auch die Beseitigung von Sonderabfällen im Sinne des Sonderabfallgesetzes, BGBl.Nr. 186/1983, erfassen und somit in Bundeskompetenzen eingreifen (vgl. in diesem Zusammenhang VfSlg. 7792). Dies auch in Ansehung der im § 2 Abs. 1 des vorgelegten Gesetzesbeschlusses vorgesehenen sogenannten "salvatorischen Klausel", da im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung eine restriktive Interpretation nicht möglich ist.

Zu § 10 Abs. 5:

Eine Vorschrift, die die Verwendung von Brennstoffen bei der Beheizung von Gebäuden regelt, ist eine "Bausache", sodaß eine solche Vorschrift, soweit sie bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, betrifft, gemäß Art. 15 Abs. 5 B-VG in die Vollziehungszuständigkeit des Bundes fällt. Da aber gemäß der "salvatorischen Klausel" in § 2 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses das Niederösterreichische Luftreinhaltegesetz nicht in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, gelten soll, ist § 10 Abs. 5 für die Beheizung der Gebäude des Bundes offenbar nicht anzuwenden.

Zu Art. 11 Abs. 2:

Auch hier fällt auf, daß innerhalb des Abs. 2 weitere Absätze gebildet worden sind.

Zu § 17 Abs. 4:

Diese Bestimmung wird aus den zu § 10 Abs. 5 des Gesetzesbeschlusses angeführten Gründen für bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, ebenfalls nicht gelten.

Zu § 21:

In dieser Bestimmung werden die Aufgaben der Gemeinde als solche des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet. Eine Aufgabe der Gemeinde ist ausdrücklich nur im § 15 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses vorgesehen. Allenfalls kann noch aus den im § 11 Abs. 5 und § 17 Abs. 4 normierten Pflichten der Baubehörde auf eine Zuständigkeit der Gemeinde geschlossen werden.

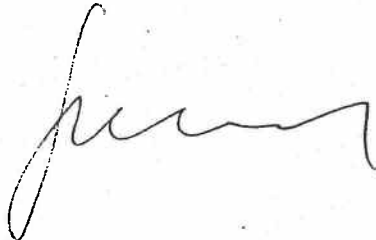
Ansonsten wird im Gesetzesbeschluß keine eindeutige Abgrenzung der Behördenzuständigkeit vorgenommen. So werden etwa in den §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 8, 10 Abs. 2 und 3 und 12 Abs. 1 Aufgaben der Landesregierung und in den §§ 11 Abs. 1 und 16 Abs. 3 Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen. Eine Reihe von anderen Bestimmungen, wie etwa § 6 Abs. 3, 5 und 6 oder § 18 Abs. 2 sehen lediglich Aufgaben der "Behörde" vor, ohne diese näher zu bezeichnen. Damit bleibt aber in diesen Bereichen die sachliche Behördenzuständigkeit offen, was im Lichte des Art. 83 Abs. 2 B-VG, dessen normativer Sinn "auf den Schutz und die Wahrung der gesetzlich begründeten Behördenzuständigkeiten gerichtet" ist (vgl. VfSlg. 2536), verfassungsrechtlich problematisch erscheint.

Zu § 25 Abs. 3:

Nach dem Erkenntnis VfSlg. 4340 hat der Gesetzgeber keinerlei Zuständigkeiten, "hinsichtlich von Verordnungen irgendwelche normative Akte zu setzen, d.h. sie zu bekräftigen oder abzuändern". Damit kann aber der Gesetzgeber auch nicht anordnen, wann Verordnungen in Kraft treten müssen, er kann allenfalls

die zur Verordnungserlassung ermächtigte Autorität verpflichtet, die Verordnung mit einem bestimmten Tag in Kraft zu setzen.

3. Juni 1986
Der Bundeskanzler:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Kohl', written in a cursive style.